



Dokumentation

Sanktionierung von Unternehmen wegen Kartellrechtsverstößen

Sanktionierung von Unternehmen wegen Kartellrechtsverstößen

Aktenzeichen: WD 7 – 3000 – 068/16
Abschluss der Arbeit: 4. Mai 2016
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Gegenstand der vorliegenden Dokumentation sind die europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Implikationen einer Erweiterung des Kreises derjenigen juristischen Personen und Personenvereinigungen, gegen die bei Vorliegen einer Kartellordnungswidrigkeit (§ 81 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) gemäß § 30 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt werden kann, auf

- Konzerngesellschaften, die mit juristischen Personen oder Personenvereinigungen, deren Leitungsperson die Kartellordnungswidrigkeit begangen hat, ein Unternehmen im Sinne des Unionsrechts gebildet und unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf diese ausgeübt haben;
- Rechtsnachfolger im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG);
- juristische Personen oder Personenvereinigungen, die das Unternehmen in wirtschaftlicher Kontinuität fortführen (wirtschaftliche Nachfolge).

Die im Hinblick auf die Übereinstimmung derartiger unternehmensbezogener Sanktionsmöglichkeiten mit den Anforderungen des Unionsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention aufzuwerfenden Fragestellungen werden eingehend erörtert in:

- *Monopolkommission*, Strafrechtliche Sanktionen bei Kartellverstößen (= Sondergutachten 72), Bonn 2015 (zum Thema dort: S. 17 ff., Rn. 62-132, und S. 64 f., Rn. 164-167)
– **Anlage 1** –.

Zur Frage der Vereinbarkeit unternehmensbezogener Sanktionen mit dem verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzip („nulla poena sine culpa“)¹ und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit siehe:

- *Joachim Vogel*, Unrecht und Schuld in einem Unternehmensstrafrecht, in: *Strafverteidiger (StV)* 2012, S. 427-432
– **Anlage 2** –.

Das Verhältnis von Schuldprinzip und Verhältnismäßigkeit im Allgemeinen werden behandelt bei:

- *Wolfgang Frisch*, Schuldgrundsatz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* 2013, S. 249-256
– **Anlage 3** –.

– Ende der Bearbeitung –

1 Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. Oktober 1966 – 2 BvR 506/63 – (BVerfGE 20, 323-336)